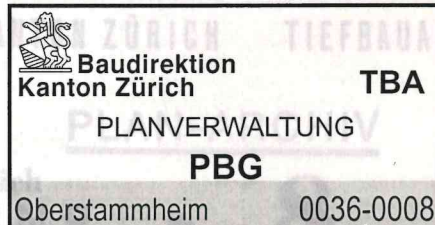


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 25. Februar 1971



1043. Quartierplan. Am 31. Dezember 1970 ersuchte der Gemeinderat Oberstammheim um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Juli 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Schulerswiesen. Dieser Beschluss wurde am 24. Juli 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 23. Dezember 1970 ist ein gegen den Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden.

Oberstammheim

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hauptstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Osten durch die Bachwasenstrasse, im Süden durch eine Sammelstrasse gemäss Bebauungsplan und im Westen durch die Kanzleistrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberstammheim wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Kanzleistrasse abzweigende Quartierstrasse, die bis zur südlichen Sammelstrasse führt.

Die mit 24 m an der Sammelstrasse, mit 20 m an der Kanzleistrasse und mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,32 % an der Sammelstrasse und von 2,68 % an der Quartierstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 21. Juli 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Schulerswiesen mit Baulinien an der Kanzleistrasse und mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse und an der Sammelstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Februar 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler